



**Stadt Stein am Rhein**

**StR 700.200**

# **Wasserabgabereglement der Stadt Stein am Rhein**

1992

Änderung vom 08.11.2013

## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	4
	Rechtsnatur.....	4
	Organisation.....	4
	Zweck.....	4
	Geltungsbereich.....	4
	Anlagen.....	4
II.	Bezugsverhältnis.....	5
	Grundsatz.....	5
	Abnahmeverpflichtung.....	5
	Anmeldung.....	5
	Bezüger.....	5
	Dauer.....	5
	Haftung.....	6
III.	Wasserabgabe.....	6
	Umfang.....	6
	Einschränkung.....	6
	Haftung.....	6
	Wasser für besondere Zwecke.....	6
	Spitzenbezüge.....	7
	Verbotene Wasserentnahme.....	7
IV.	Leitungen, Hydranten, Installationen.....	7
a)	Hauptleitungen.....	7
	Begriff.....	7
	Erstellung.....	8
b)	Hydranten.....	8
	Begriff.....	8
	Ausnahmen.....	8
c)	Hauszuleitungen.....	8
	Bedienung.....	8
	Begriff.....	8
	Erstellung.....	9
	Anschluss.....	9
	Schäden.....	9
	Stilllegung.....	9
d)	Hausinstallationen.....	9
	Begriff.....	9
	Erstellung.....	10
	Kontrolle.....	10
	Wasserbehandlung.....	10
	Haftung.....	10
	Frostgefahr.....	10
e)	Wassermesser.....	11
	Grundsatz.....	11
	Dimension und Standort.....	11
	Haftung.....	11
	Technische Vorschriften.....	11
	Messgenauigkeit.....	12
	Taxieren bei Störungen.....	12

f) Beanspruchung von Privatgrund .....	12
Hauptleitungen .....	12
Hydranten.....	12
Hauszuleitungen.....	12
Hinweistafeln .....	12
V. Finanzierung.....	13
Eigenwirtschaftlichkeit .....	13
Mehrwertbeitrag .....	13
Anschlussgebühr.....	13
Benützungsgeld .....	13
Weitere Einnahmen .....	13
VI. Rechtsschutz und Strafbestimmungen .....	13
Einsprachen .....	13
Zu widerhandlungen.....	14
VII. Schlussbestimmungen .....	14
Inkrafttreten .....	14
Übergangsregelung.....	14

## **I. ALLGEMEINES**

### **Art. 1**

Rechtsnatur

Die Wasserversorgung ist ein Unternehmen der Einwohnergemeinde Stein am Rhein.

Das Unternehmen im Folgenden als WV bezeichnet, hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

### **Art. 2**

Organisation

Zuständig für die WV ist der Stadtrat. Er entscheidet auf Antrag des Baureferenten.

\*1

### **Art. 3**

Zweck

Die WV bezweckt die Beschaffung und Verteilung von einwandfreiem Trink- und Gebrauchswasser sowie von Löschwasser in ausreichender Menge.

### **Art. 4**

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der WV.

Es regelt zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarifen das Rechtsverhältnis zwischen der WV und den Bezüglern.

Der Wasserbezug aus dem Leitungsnetz der WV gilt als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife.

### **Art. 5**

Anlagen

Die Anlagen der WV werden aufgrund eines generellen Wasserversorgungsprojektes erstellt. Der Perimeter des Versorgungsgebietes umfasst jedenfalls das gesamte Baugebiet der Gemeinde.

Die WV fördert die Versorgung auch ausserhalb des Baugebietes, namentlich für bestehende und standortgebundene Liegenschaften, ohne dass dort Anspruch auf die Versorgung besteht.

## II. BEZUGSVERHÄLTNIS

### Art. 6

Grundsatz

In der Regel entfällt auf jedes mit Wasser versorgte Grundstück ein Bezugsverhältnis.

Vorbehalten bleibt die Begründung weiterer Bezugsverhältnisse für Grundstücke mit Gebäudekomplexen, die verselbstständigt werden könnten.

### Art. 7

Abnahmeverpflichtung

Die Grundeigentümer im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, das Wasser bei der WV zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

### Art. 8

Anmeldung

Die Anmeldung zum Wasserbezug ist schriftliche an die WV zu richten, unter Beilage eines Beschriebs mit Plänen.

Dies gilt nicht nur für Neuanschlüsse, sondern auch für Umbauten, Erweiterungsbauten und Neubauten, die anstelle von bisher mit Wasser versorgten Gebäuden erstellt werden.

### Art. 9

Bezüger

Bezüger im Sinne dieses Reglements ist der Eigentümer einer Liegenschaft oder Inhaber eines Baurechts. Handänderungen sind der WV sofort schriftlich anzuzeigen.

Bei Miteigentum, Gesamteigentum und Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Es erfolgt keine Aufteilung des Wasserbezuges nach Anteilen. Eigentümergemeinschaften haben gegenüber der WV einen Vertreter zu bezeichnen.

Eine vorübergehende Wasserabgabe kann auch mit anderen Interessenten vereinbart werden.

### Art. 10

Dauer

Das Bezugsverhältnis läuft vom Tage der definitiven Wasserabgabe an.

Es kann vom Bezüger unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf jedes Monatsende schriftlich gekündigt werden, wenn er vom Wasserbezug zurücktritt. Der Anschluss ist auf Kosten des Bezügers vom Leitungsnetz der WV abzutrennen.

### **Art. 11**

Haftung

Der Bezüger haftet für alle Verpflichtungen aus dem Bezugsverhältnis, unabhängig davon, wer die Anlagen mit seiner Zustimmung benützt.

## **III. WASSERABGABE**

### **Art. 12**

Umfang

Die WV liefert im Bereich und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Trink-, Gebrauchs-, und Löschwasser zu den Bedingungen dieses Reglements sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife.

Die WV liefert in der Regel ständig und nach vollem Bedarf.

### **Art. 13**

Einschränkung

Bei Wassermangel kann die Wasserabgabe eingeschränkt oder vorübergehend eingestellt werden.

Die Wasserabgabe für Löschzwecke und für häusliche Zwecke geht bei einer Mangellage in dieser Reihenfolge allen anderen Verwendungszwecken vor.

### **Art. 14**

Haftung

Die WV übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines konstanten Druckes des Wassers.

Die WV haftet auch nicht für nachteilige Folgen von Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe. Entsprechend erfolgt in solchen Fällen keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussiehbarer Einschränkungen oder Unterbrechungen werden den Bezüger im Voraus angezeigt. Die WV ist für eine rasche Behebung besorgt.

### **Art. 15**

Wasser für besondere Zwecke

Die Bewilligung für den Anschluss von Anlagen, welche die WV besonders stark belasten, wie Schwimmbecken, Kühl-, und Klimaanlage, Sprinkleranlagen und Feuerlöschposten, Beregnungs- und Bewässerungsanlagen, Brunnen und dergleichen, kann mit Auflagen (z.B. Begrenzung der Wasserentnahme durch den Einbau von Mengenreglern etc.) verbunden oder verweigert werden

Spitzenbezüge

**Art. 16**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen ist Gegenstand einer besonderen Vereinbarung zwischen der WV und dem Bezüger.

Die WV kann in solchen Fällen besondere Anschlussbedingungen erlassen und Wasserlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglements und den allgemeinen Tarifen abweichen.

Verbotene Wasserentnahme

**Art. 17**

Ohne ausdrückliche Bewilligung der WV sind verboten:

- a) Abgabe von Wasser aus einer Liegenschaft in eine andere, soweit es sich nicht um von der WV bewilligte Gemeinschaftsanschlüsse handelt;
- b) Die Herstellung irgendwelcher Verbindungen, durch die ein Überleiten von Wasser aus den Anlagen der WV in Privatwasserversorgungen oder umgekehrt erfolgen könnte;
- c) Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wassermesser und das Öffnen plombierter Umgangshähnen.

#### **IV. LEITUNGEN, HYDRANTEN, INSTALLATIONEN**

##### **a) Hauptleitungen**

Begriff

**Art. 18**

Als Hauptleitungen gelten alle der WV gehörenden, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Hauszuleitungen und den Anschluss von Hydranten bestimmt sind.

Die Hauptleitungen sind Eigentum der WV. Der Unterhalt erfolgt auf deren Kosten.

## **Art. 19**

Erstellung

Für die technische Disposition der Hauptleitungen ist die WV zuständig. Die Anlagen sind nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie der technischen Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas-, und Wasserfaches (SVGW) zu erstellen.

Im Rahmen privater Erschliessungen erstellte Leitungen werden von der WV nur dann übernommen, wenn sie die technischen Bedingungen für öffentliche Leitungen erfüllen. Die Übernahme erfolgt entschädigungslos.

### **b) Hydranten**

#### **Art. 20**

Begriff

Die Hydrantenanlage dient dem Wasserbezug für Feuerlöschzwecke. Sie ist Eigentum der WV, die auch für den Unterhalt aufzukommen hat.

Wasserentnahmen für andere Zwecke sind grundsätzlich verboten.

#### **Art. 21**

Ausnahmen

In Ausnahmefällen kann die WV auf Anfrage hin eine Bewilligung zum Wasserbezug erteilen.

Im Brandfall stehen die Hydrantenanlage und die gesamte Löschreserve jedoch uneingeschränkt der Feuerwehr zur Verfügung.

### **c) Hauszuleitungen**

#### **Art. 22**

Bedienung

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist verboten, soweit nicht die WV eine Bewilligung erteilt hat.

Für jeden Schaden, der aus unsachgemäßem oder fahrlässigem Gebrauch der Hydranten entsteht, haftet der Benutzer.

#### **Art. 23**

Begriff

Als Hauszuleitung gilt der Leitungsteil von der Anschlussstelle an die Hauptleitung, gerechnet ab Schieber bzw. Abzweiger, wo kein Schieber vorhanden ist, bis zur Hausinstallation bzw. bis zum Haupthahn.

Sie steht unabhängig davon, ob Anlageteile im öffentlichen Grund verlegt sind, im Eigentum des Bezügers, der die Erstellungskosten und den Unterhalt zu tragen hat.

Erstellung	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Die Hauszuleitung darf nur von der WV oder von Installationsfirmen, die über eine entsprechende Konzession des Stadtrates verfügen, erstellt, repariert, verändert, umgelegt, erneuert oder abgetrennt werden. Über die konzessionierten Installationsfirmen gibt die WV Auskunft.</p> <p>Die WV entscheidet über die Wahl der Leitungsführung, des Rohrdurchmessers, des Leitungsmaterial sowie über die Anordnung von Schiebern und Wassermessern.</p> <p>Die Bedienung des Schiebers ist, von Notfällen abgesehen, ausschliesslich Sache der WV.</p>
Anschluss	<p><b>Art. 25</b></p> <p>In der Regel wird jedes Grundstück mit einer separaten Hauszuleitung an das Hauptleitungsnetz angeschlossen.</p> <p>Für Liegenschaften von grosser Ausdehnung sowie für Industrie- und Gewerbebetriebe mit hohem Wasserverbrauch kann die WV die Erstellung weiterer Hauszuleitungen bewilligen.</p>
Schäden	<p><b>Art. 26</b></p> <p>Schäden an der Hauszuleitung sind der WV sofort zu melden. Der Bezüger haftet für alle Schäden, die er der WV durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt.</p>
Stilllegung	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Unbenützte Hauszuleitungen werden von der WV zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern die Leitung nicht innert 12 Monaten wieder verwendet wird.</p>
	<p><b>d) Hausinstallationen</b></p>
Begriff	<p><b>Art. 28</b></p> <p>Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Haupthahn.</p> <p>Mit Ausnahme des Wassermessers ist die Hausinstallation Eigentum des Bezügers, der die Erstellungskosten und den Unterhalt zu tragen hat.</p>

Erstellung	<p><b>Art. 29</b></p> <p>Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, die über eine entsprechende Konzession des Stadtrates verfügen, erstellt, unterhalten, verändert und erweitert werden.</p> <p>Alle Installationen sind nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen. Sie sind der WV vor der Inbetriebnahme zur Abnahme anzumelden.</p>
Kontrolle	<p><b>Art. 30</b></p> <p>Die Hausinstallationen werden durch die WV periodisch kontrolliert. Ihren Mitarbeitern oder Beauftragten mit Ausweis ist ungehindert Zutritt zu gewähren, auch zwecks Ableseung der Zählerstände.</p> <p>Bei der Kontrolle festgestellte Mängel hat der Bezüger innerhalb einer von der WV angesetzten Frist auf seine Kosten beheben zu lassen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die WV befugt, die Mängel auf Kosten des Bezügers beheben zu lassen.</p>
Wasserbehandlung	<p><b>Art. 31</b></p> <p>Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt und vom Kantonalen Laboratorium bewilligt wurden.</p> <p>Ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Verteilnetz ist durch geeignete technische Vorkehrungen auszuschliessen.</p>
Haftung	<p><b>Art. 32</b></p> <p>Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die infolge Einführung des Wassers in eine Liegenschaft und durch dessen Gebrauch entstehen.</p>
Frostgefahr	<p><b>Art. 33</b></p> <p>Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.</p> <p>Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt.</p>

## **e) Wassermesser**

### **Art. 34**

Grundsatz

Zur Messung, Kontrolle und Verrechnung der Wasserabgabe baut die WV im Rahmen jedes Bezugsverhältnisses einen Wassermesser ein.

Die Wassermesser werden ausschliesslich durch die WV, obschon der Bezüger über den Wasserzins die Kosten zu tragen hat.

### **Art. 35**

Dimension und Standort

Die Grösse des Wassermessers wird durch die WV bestimmt. Diese legt in Absprache mit dem Bezüger auch den Standort fest. Der Bezüger hat einen leicht zugänglichen und frostsicheren Raum zur Verfügung zu stellen.

In Schächten darf der Wassermesser nur untergebracht werden, wenn ein anderer Standort aus technischen Gründen nicht möglich ist. Art und Grösse des Schachtes werden von der WV bestimmt. Die Erstellungs- und Unterhaltskosten des Schachtes gehen zu Lasten des Bezügers.

### **Art. 36**

Haftung

Der Bezüger oder Dritte sind nicht befugt, den Wassermesser zu demontieren, Veränderungen oder Manipulationen daran vorzunehmen oder die Plomben zu entfernen. Störungen oder Beschädigungen des Wassermessers sind der WV sofort zu melden.

Für Schäden am Wassermesser sowie Folgeschäden aller Art, die nicht auf ordentliche Abnützung zurückzuführen sind, haftet der Bezüger.

### **Art. 37**

Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen.

Im Übrigen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu befolgen.

Messgenauigkeit	<p><b>Art. 38</b></p> <p>Die Angaben des Wassermessers sind für die Abrechnung verbindlich. Bezweifelt der Bezüger die Richtigkeit der Angaben des Wassermessers, kann er eine Prüfung verlangen. Eine Abweichung im üblichen Messbereich von 5% nach oben und unten ist zulässig.</p> <p>Wird eine Abweichung von weniger als 5% festgestellt, gehen alle durch die Prüfung verursachten Kosten zu Lasten des Bezügers. Ist die Abweichung grösser. Trägt die WV die durch die Prüfung entstandenen Kosten und allfällige Reparaturkosten.</p>
Taxieren bei Störungen	<p><b>Art. 39</b></p> <p>Wird die Fehlertoleranz von 5% überschritten. Berichtigt die WV die Abrechnung für die letzte Rechnungsperiode. Basis für die Abrechnung ist in solchen Fällen der durchschnittliche Verbrauch der zwei vorangegangenen Rechnungsperioden.</p>
	<p><b>f) Beanspruchung von Privatgrund</b></p>
Hauptleitungen	<p><b>Art. 40</b></p> <p>Für Hauptleitungen hat jeder Bezüger der WV die erforderlichen Durchleitungsrechte durch Grundstücke unentgeltlich zu gewähren.</p>
Hydranten	<p><b>Art. 41</b></p> <p>Jeder Bezüger hat der WV auf seinem Grund das Versetzen von Hydranten unentgeltlich zu gestatten.</p>
Hauszuleitungen	<p><b>Art. 42</b></p> <p>Der Erwerb allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte für Hauszuleitungen auf Grundstücken Dritter ist Sache des Bezügers.</p>
Hinweistafeln	<p><b>Art. 43</b></p> <p>Jeder Bezüger hat der WV unentgeltlich zu gestatten, an geeigneten Stellen seiner Liegenschaft Hinweistafeln für Schieber und Hydranten anzubringen.</p>

## V. FINANZIERUNG

### Art. 44

Eigenwirtschaftlichkeit

Für den Bau und Betrieb der WV gilt der Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit.

Investitionen von grösserem Umfang können über die Rechnung der Einwohnergemeinde mitfinanziert werden.

### Art. 45

Mehrwertbeitrag

Die Grundeigentümer haben an die Kosten der Erstellung und Erweiterung des Hauptleitungsnetzes einen Beitrag zu leisten.

Einzelheiten regelt die Beitragsverordnung.

### Art. 46

Anschlussgebühr

Für jeden neuen Wasseranschluss und bei grösseren baulichen Veränderungen ist eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

Einzelheiten regelt die Tarifordnung.

### Art. 47

Benützungsggebühr

Jeder Bezüger hat für die Benützung der Anlagen der WV einen Wasserzins zu entrichten.

Einzelheiten regelt die Tarifordnung.

### Art. 48

Weitere Einnahmen

Im Rahmen besonderer Bezugsverhältnisse kann eine Pauschale erhoben werden.

Betriebsfremde Leistungen der WV sind kostendeckend abzugelten.

## VI. RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNGEN

### Art. 49

Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der WV kann innert 30 Tagen, gerechnet ab Zustellung, schriftlich Einsprache beim Stadtrat erhoben werden.

Einsprache haben einen Antrag und seine Begründung zu enthalten.

## **Art. 50**

Zu widerhandlungen Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen ahndet der Stadtrat innerhalb seiner Strafbefugnisse.  
Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 51**

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Einwohnerrat und den Regierungsrat in Kraft.  
Es ersetzt das Reglement der Wasserversorgung Stein am Rhein vom 13. Januar 1967.

### **Art. 52**

Übergangsregelung Während einer Übergangsfrist, welche für den Einbau der Wassermesser benötigt wird, bleibt es unabhängig vom Zeitpunkt des Einbaus beim bisherigen Pauschal-Wasserzins, erhöht um einen Zuschlag von 100%.  
Die Übergangsregelung gilt ab 1. Oktober 1992 bis zum 30. September 1993.

Stein am Rhein, 31. August 1992

### **Namens des Stadtrates**

Der Präsident  
gez. R. Gafner

Der Stadtschreiber  
gez. B. Greiner

Vom Einwohnerrat genehmigt am 18. September 1992

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident  
Gez. F. Rietmann

Der Aktuar  
Dr. J. Binkert

Vom Regierungsrat Kt. SH. genehmigt gemäss RRB vom 24. November 1992

Der Staatsschreiber  
F. Bolli

\*1 Änderung vom 08.11.2013